

Darlehensvertrag

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Vertragsnummer:

Kundennummer:

Darlehensnehmer _____

Organschaftliche(r) Vertreter:

Darlehensgeber _____

Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen:

Darlehensbezogene Angaben _____

→ Hinweis:

Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 3.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).

Darlehensbetrag:

Projekt-Treuhandkonto

Feste Verzinsung:

Rückzahlungstag:

Projektnummer:

Fälligkeit der Zinsen:

Funding-Limit:

Fälligkeit der Tilgung:

Funding-Schwelle:

Funding-Zeitraum:

(Verlängerung des Angebots möglich gemäß § 3.2)

Darlehenszweck: Umsetzung des im Projektprofil vom 22.02.2018 dargestellten Investitionsvorhabens.

(Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung, die Anlage zu diesem Vertrag sind.)

→ Weiter auf Seite 2

Erster-Zinstag: 30.09.2018

Zinszahlung / Tilgungen / Sondertilgung:

Jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 30. September 2018 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen). Ratiertliche Tilgung in Höhe von jeweils einem Drittel am 30. September 2020, am 30. September 2021 und am 30. September 2022 („**Resttilgung**“).

Erfolgsabhängige Bonuszahlung:

Einmalige Bonuszinszahlung am Ende der Laufzeit in Höhe von 9,75 % auf den Darlehensbetrag, falls während der Laufzeit des Darlehens die Summe der Umsatzerlöse des Darlehensnehmers („**Kennziffer**“) um mindestens 10 % über der Summe der Plan-Umsatzerlöse gemäß Projektprofil liegt („**Bonusbedingung**“).

Anlagen zu diesem Darlehensvertrag_____

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“)
(beachten Sie insbesondere Ziff. 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
Anlage 2 – Risikohinweise
Anlage 3 – Projektprofil vom 22.02.2018
Anlage 4 – Widerrufsbelehrung
Anlage 5 – Reporting-Pflichten

Bitte beachten Sie folgende Hinweise_____

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein (mit-) unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 Allgemeine Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 2).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Dieses Dokument wurde digital erstellt und ist ohne Unterschriften des Darlehensnehmers und -gebers gültig.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des im Projektprofil näher beschriebenen Business Plans. Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.gls-crowd.de vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die GLS Crowdfunding GmbH, Frankfurt am Main, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, die in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie –falls dies der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht- die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings, Funding-Zeitraum

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 geregelten Geheimhaltungspflichten (vgl. auch die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel) steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern nicht anders angegeben – halbjährlich jeweils innerhalb von 45 Kalendertagen nach Halbjahresende die in Anlage 5 zum Darlehensvertrag (Reporting-Pflichten) genannten Informationen und Unterlagen vorlegen.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

6.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Dem Darlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalisierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären. Sollte im Darlehensvertrag ein erfolgsabhängiger Bonuszins vorgesehen sein, so hat der Darlehensnehmer die Bonuszinszahlung zu leisten, falls bezogen auf die tatsächliche Laufzeit des Darlehens die im Darlehensvertrag genannte Bonusbedingung erfüllt war; die Bonuszinszahlung ist aber im Verhältnis der tatsächlichen zur ursprünglich vereinbarten Laufzeit zeitanteilig zu kürzen. Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags, die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung und eine etwaige Bonuszinszahlung sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz sowie – falls im Darlehensvertrag geregelt – einer etwaigen erfolgsabhängigen Bonuszinskomponente. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrags nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

7.3 Ob eine etwaig im Darlehensvertrag vorgesehene Bonuszinskomponente zur Auszahlung kommt, wird auf der Plattform bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die entsprechende Mitteilung des Darlehensnehmers, Ziffer 6.1) zur Verfügung stehen.

7.4 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.5 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung **hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag** – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („**Nachrangforderungen**“) einen **Nachrang** in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, **seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen**, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt** oder seine Geschäftstätigkeit in wesentlicher Weise **verändert**; oder
- c. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzz Zeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 10.2 (Vertraulichkeit) und 10.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 10.3 genannten Personen zu verkaufen.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhalten haben, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

10.3 Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

10.4 Alle Mitteilungen des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Risikohinweise

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Darlehensgeber trägt daher ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Darlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Darlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Bestehende bilanzielle Überschuldung des Darlehensnehmers und Verhältnis zu Gesellschafterdarlehen und Darlehen Dritter

Der Darlehensnehmer weist im Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens in seiner Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus (bilanzielle Überschuldung). Eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne (und damit ein Insolvenzgrund) besteht dadurch nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Darlehensnehmers nicht, da Gesellschafterdarlehen und Darlehen Dritter in signifikanter Höhe gewährt worden sind. Diese sind größtenteils mit Nachrang ausgestattet und daher in der insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz des Darlehensnehmers nicht zu berücksichtigen. Zum anderen ist die Fortführung des Unternehmens nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Darlehensnehmers überwiegend wahrscheinlich (positive Fortführungsprognose). Die vom Gesellschafter des Darlehensnehmers und Dritten gewährten (nachrangigen) Darlehen werden teilweise vor dem Darlehen, das der Anleger im Rahmen dieser Schwarmfinanzierung gewährt, zur Rückzahlung fällig. Der Darlehensnehmer wird daher freie Liquidität auch zur Rückführung der Gesellschafterdarlehen und der Darlehen Dritter verwenden, soweit dies nach der Nachrangvereinbarung, die in den entsprechenden Verträgen enthalten ist, und nach der Zweckbindung des vom Anleger gewährten Darlehens zulässig ist.

e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

f. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der Darlehensvertrag gewährt eine Festverzinsung nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrages und der Allgemeinen Darlehensbedingungen. Darüber hinaus wird eine variable Zinskomponente (einmaliger erfolgsabhängiger Bonuszins am Ende der Laufzeit bzw. zeitanteilig zum Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer) gewährt. Ob und in welcher Höhe der erfolgsabhängige Bonuszins gezahlt wird, hängt von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Darlehensnehmers ab.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Risiken aus der Einführung einer neuen Technologie

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen, dass aus der Markteinführung einer selbst entwickelten Technologie für die Herstellung von Grundstoffen für die Papierindustrie und der Weiterführung des bestehenden Agenturgeschäfts derzeit keinen positiven operativen Cash-Flow erwirtschaftet (d.h. der Abfluss liquider Mittel durch die Geschäftstätigkeit übersteigt derzeit den Zufluss liquider Mittel). Die Finanzierung eines solchen Unternehmens dem Ziel der Markteinführung einer neuen Technologie ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich die Technologie und die damit verbundene Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko. Der Unternehmenserfolg hängt darüber hinaus von verschiedensten weiteren Faktoren wie z.B. dem Team, bestimmten Schlüsselpersonen, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, dem Wettbewerbsumfeld und weiteren Faktoren ab. Für Investoren, die in ein solches Unternehmen investieren, ist es im Vergleich zu einem Investment in ein Unternehmen, welches sich mit bekannten Technologien am Markt etabliert hat wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

d. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie. Die Umsetzung könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der unternehmerischen Strategie erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

e. Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

f. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Darlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Darlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Darlehensgebers finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Investoren sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.



Graspapier
Anbieter der Vermögensanlage:
creapaper GmbH

Weitersagen:   

Projektbeschreibung Unternehmen Geschäftsplanung Investitionsangebot Anlegerfragen

Creapaper



Video Bilder Karte

✓ Preisgekrönte Innovation

✓ International patentiertes Verfahren

✓ über 1.000 Tonnen produziertes Graspapier

Graspapier
Nachhaltige Wirtschaft

VERZINSUNG:	5,00 % p.a.
LAUFZEIT:	5 Jahre
VOLUMEN:	600.000 Euro
BONUSZINS:	Möglich

Bereits finanziert: 589.900 €

✓ Anlage- und Finanzierungsgrundsätze
[Hier mehr darüber erfahren.](#)

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Grußwort



Liebe Anleger*innen,

Gras ist die Zukunft des Papiers. Mit GRASPAP® haben wir eine auf Graspellets basierende, neuartige Lösung für die Papierherstellung entwickelt, bei der der klassische Rohstoff Holz teilweise durch Gras ersetzt wird. Nach mehreren Jahren Forschung und Entwicklung in Zusammenarbeit mit der Universität Bonn haben wir die Marktreife erreicht und wollen nun die Papierherstellung revolutionieren. Seien Sie dabei!

Uwe D'Agnone
Unternehmer und Geschäftsführer der creapaper GmbH - Erfinder von GRASPAP®

Kurzbeschreibung

Mit nachhaltigen Materialien beschäftigt die sich als Werbeagentur gegründete creapaper GmbH bereits seit 25 Jahren. Auf der Suche nach einem **ökologisch und ökonomisch sinnvollen Rohstoff für die Papierherstellung** stieß Uwe D'Agnone vor einigen Jahren auf Gras. Getrocknet und zu Pellets verpresst kann es zu Papier und Kartonagen weiterverarbeitet werden und damit **Frischfasern aus Holz ersetzen**.

Der **Rohstoff GRASPAP®** löst damit nicht nur zukünftige Herausforderungen der Papierindustrie, sondern auch der Umwelt. Pro Jahr werden allein für den deutschen Papierbedarf 4 Mio. Bäume gefällt. Würde man nur 25 % des deutschen Papierbedarfs mit schnell nachwachsendem Gras statt Holz herstellen, so können **jedes Jahr 1 Mio. Bäume erhalten** werden, die das **Klima stabilisieren**. Übertragen auf den Weltmarkt, wären signifikant positive und messbare Auswirkungen auf die weltweiten CO₂-Emissionen erreichbar, da sich die herstellungsbedingten **CO₂-Emission um bis zu 75 % senken** lassen. Ebenso reduziert sich der Einsatz von Wasser und Chemikalien.

Die Qualität der Papiere mit den Grasbeimischungen von bis zu 50 % ist dabei hoch. Unabhängige Forschungsinstitute haben die **Einsatzmöglichkeit im Lebensmittelbereich** bestätigt, gute Festigkeitswerte nachgewiesen und sowie die **Recycling- und Kompostierfähigkeit** bestätigt.

Die Bandbreite der Anwendungen reicht somit von **Verpackungen über Kartonagen bis zu graphischen Papieren**, die bereits heute schon im Einsatz sind.

Auf dieser Basis soll die Fertigung des Rohstoffes GRASPAP® nun in größerem Maßstab stattfinden.

Wofür Ihre Investition verwendet wird

Mit Ihrer Investition wird die **Anschaffung einer Produktionsanlage zur mechanischen Aufbereitung des sonnengetrockneten Grases** finanziert, damit es in Form von Graspellets als Rohstoff für die Papierherstellung zur Verfügung gestellt werden kann. Die Jahreskapazität der Anlage beträgt 20.000 Tonnen.

Als Anleger*in erhalten Sie mit Ihrem Investment ab 250 Euro eine Verzinsung von **5,00 % p. a.** bei einer Laufzeit von 5 Jahren sowie einen **einmaligen, erfolgsabhängigen Bonuszins** am Ende der Laufzeit in Höhe von **9,75 %** auf den Darlehensbetrag, falls während der Laufzeit des Darlehens die Summe der Umsatzerlöse des Darlehensnehmers um mindestens 10,00 % über der Summe der Plan-Umsatzerlöse gemäß Projektprofil liegt.

Die Rückzahlung Ihres Nachrangdarlehens **beginnt im Jahr 2020** und erfolgt dann in **drei gleichen Raten**. Die gesamte **Fundingsumme** ist auf **600.000** Euro begrenzt. Es besteht zudem eine Funding-Schwelle in Höhe von 400.000 Euro. Erst mit Erreichen der Funding-Schwelle gilt die Schwarmfinanzierung für dieses Projekt als erfolgreich. Bitte beachten Sie hierzu § 3 der Allgemeinen Darlehensbedingungen (Anlage 1 zum Darlehensvertrag).

Wie Ihre Investition wirkt



Natürlicher Rohstoff

Der Rohstoff Gras stammt ausschließlich von wirtschaftlich nicht genutzten Ausgleichsflächen rund um die Papierfabrik. Die Graspflanze bleibt nach der Ernte erhalten und kann im gleichen Jahr mehrfach geerntet werden.



Niedriger Wasserverbrauch

Zur Herstellung von Graspapier ist keine chemische Aufbereitung erforderlich. Dadurch sinkt gleichermaßen der Wasserbedarf. Insgesamt wird nur ein Liter Wasser für eine Tonne Graspapier benötigt, während bei Holz als Ausgangsstoff 13.000 Liter Wasser pro Tonne erforderlich sind.



Geringer Energieaufwand

Der Energieaufwand bei der Herstellung von Graspapier beträgt nur 134 kWh je Tonne, wodurch die CO₂-Emissionen bei der Papierproduktion um bis zu 75 % reduziert werden können.



Günstiger Einkaufspreis

Im Vergleich zu einer Frischfaser kann GRASPAP® rund 40 % günstiger angeboten werden. Hintergrund sind die niedrigeren Anschaffungskosten der Produktionsanlage sowie eine Kooperation mit der Einkaufsgenossenschaft deutscher Landwirte, die einen fairen und stabilen Einkaufspreis für den Rohstoff Gras sicherstellt.

Chancen und Risiken

Die Papierindustrie sucht bereits seit mehreren Jahren nach Alternativrohstoffen für die Papierherstellung, denn das Altpapierrecycling stößt an seine Grenzen. Zum einen stagniert die Menge des in Deutschland und anderen westlichen Industrienationen gesammelten Altpapiers; zum anderen verkürzen sich die Fasern bei mehrfachem Recycling und müssen durch Frischfasern aus Holz ersetzt werden. Durch den Einsatz des neuen Rohstoffs GRASPAP® ist somit eine nachhaltige Veränderung der Papierindustrie im weltweiten Maßstab möglich und positive ökologische Effekte lassen sich mit einem rentablen Geschäftsmodell verbinden.

Die spezifischen Risiken des Geschäftsmodells liegen beispielsweise in der Papierindustrie als "Traditionsbranche" selbst, da diese sich mit Innovationen schwer tut und lange Akquisitionszyklen zu erwarten sind. Daneben ist die Papierindustrie ein oligopolistischer Markt, in dem große Akteure den Markteintritt verzögern oder blockieren könnten.

Daneben besteht auch das Risiko, dass die neu angeschafften Maschinen nicht wie geplant in Betrieb genommen werden können (z. B. auf Grund technischer Schwierigkeiten) und es somit zu Verzögerungen bei der Produktion und folglich dem Absatz von Graspellets kommen könnte.

Grundsätzlich besteht bei einer Investition das Risiko des Totalverlusts. Bitte lesen Sie hierzu vor einem Investment aufmerksam die projektspezifischen [Risikohinweise als PDF](#). Auf der Seite [Anlegerhinweise](#) erhalten Sie zudem nähere Informationen zu den mit einem Crowdfinancing verbundenen Risiken.

Unternehmen

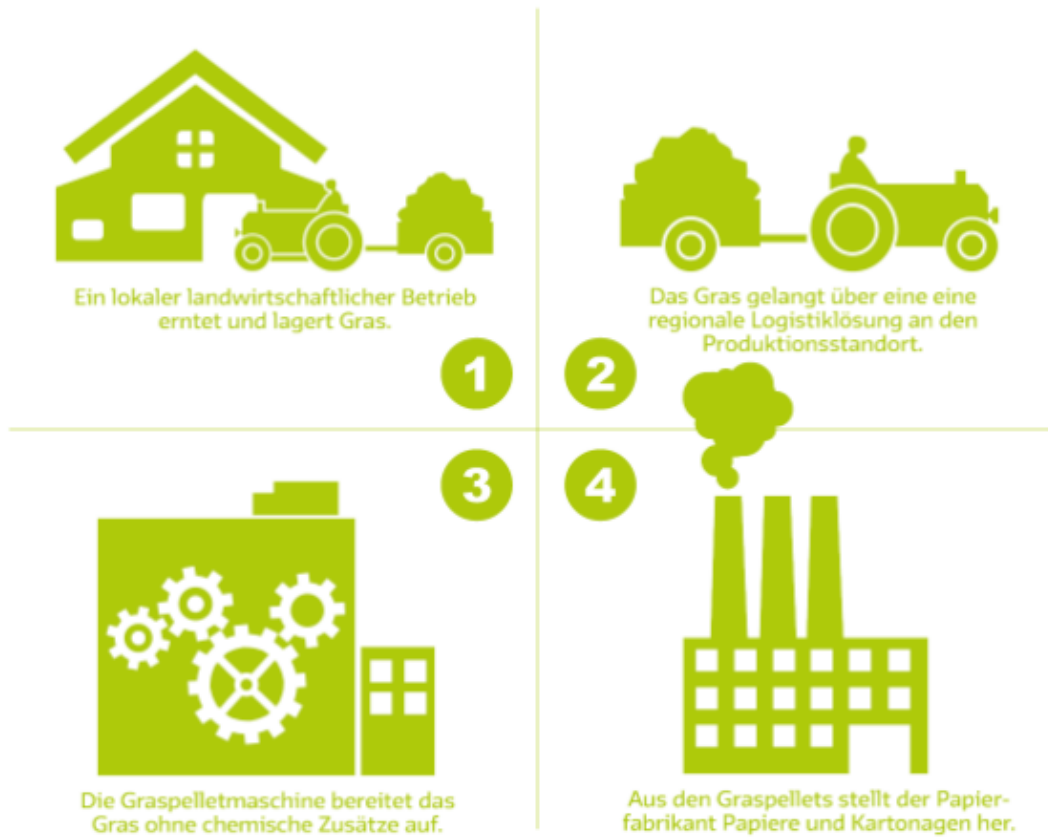
Forschung und Entwicklung

Als vor rund fünf Jahren die Idee entstand, den Rohstoff Gras für die Papierproduktion zu testen, standen ökologische Aspekte im Vordergrund: Energieeinsparung, Emissionsreduzierung, ein schnell nachwachsender Rohstoff, der als Basispflanze erhalten bleibt und nachwächst („Gras mähen ist wie Haareschneiden“). Je länger sich Uwe D'Agnone mit dem Rohstoff beschäftigt hat, umso deutlicher wurden die Möglichkeiten und Chancen eines industriellen Einsatzes. Die Rohstoffgewinnung aus Gras für die Papierherstellung ist von der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn begleitet worden.

Sämtliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten wurden Ende 2016 abgeschlossen. Es liegen alle notwendigen Zertifikate, Zulassungen und Unbedenklichkeitsgutachten vor, die einen industriellen Einsatz des Rohstoffes Gras in der Papierherstellung ermöglichen. Die internationalen Patente in den 13 größten papierproduzierenden Ländern wurden zwischen September 2017 und Januar 2018 erteilt.

Im Rahmen einer durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Studie an der Universität Bonn wurde im Jahr 2015 die Rohstoffverfügbarkeit für einen industriellen Einsatz nachgewiesen. Im Umkreis von 100 km um jede Papierfabrik in Deutschland sind pro Jahr 150.000 Tonnen Gras verfügbar. Ein weiteres Forschungsprojekt mit der Universität Bonn startet im April 2018. Ziel ist es, die Einsatzmöglichkeiten von Gras in der Papierproduktion weiter zu optimieren. Die überaus positiven Effekte des Einsatzes von Gras in der Papierproduktion werden eindrucksvoll in der im Oktober 2017 durch das Internationale Zentrum für Nachhaltige Entwicklung (IZNE) erstellten Ökobilanz dokumentiert.

Herstellungsprozess



Standort

Sitz der Firmenzentrale ist in Hennef, zentral gelegen zwischen Bonn und Köln. Die erste Produktionsanlage wird in der Nähe des Firmensitzes in Nordrhein-Westfalen in Betrieb genommen.

Unternehmensstruktur

Die Anteile an der creapaper GmbH werden mehrheitlich von der UD Holding UG (haftungsbeschränkt), Hennef, gehalten. Ein Fonds der eCAPITAL entrepreneurial Partners AG, Münster, ist mit einer Minderheit beteiligt. Der Investor ist im Rahmen einer Kapitalerhöhung im November 2017 eingestiegen.

Mehrheitsgesellschafter der UD Holding UG (haftungsbeschränkt) ist Uwe D'Agnone. Rund 9 % der Anteile an der creapaper GmbH dienen als Sicherheit für einen externen Darlehensgeber.

Herr D'Agnone ist derzeit Alleingeschäftsführer der creapaper GmbH. Ergänzt wird das Leitungsteam der Firma durch erfahrene Führungskräfte und Experten der Papierbranche in den Bereichen kaufmännische Leitung, Vertrieb, Technik und Produktion.

Auszeichnungen und Preise

Im November 2016 wurde der creapaper GmbH vom Bundesumweltministerium der StartGreen Award, Deutschlands „grüner Gründerpreis“, verliehen. Den GreenUp Award der Nationalen Klimaschutzinitiative gewann die creapaper GmbH im Februar 2017. Im Oktober 2017 zeichnete die KfW die creapaper GmbH mit dem Preis „Bundessieger des KfW Award Gründer 2017“ aus. Creapaper gehört zu den TOP3-Nominierungen der GREENTEC AWRADS 2018 und erwartet mit Spannung die Prämierung der Sieger am 13. Mai 2018 in München.



Geschäftsplanung

^ Kundenbedarf und regionale Ausrichtung

Allein in Deutschland werden pro Jahr rund 20 Mio. Tonnen Holz- und Zellstoff verarbeitet, in Europa sind es über 100 Mio. Tonnen. Primäre Zielkunden sind inhabergeführte, nicht integrierte Papierfabriken (d. h., sie besitzen keinen eigenen Wald, sondern müssen Zellstoff hinzukaufen). Angestrebt wird in fünf Jahren ein Absatz von jährlich 250.000 Tonnen.

Als Pilotkunden konnte die creapaper GmbH die Papierfabrik Scheufelen gewinnen, mit der im Juni 2017 ein Abnahmevertrag für dreieinhalb Jahre mit einer Abnahmemenge von 6.000 Tonnen pro Jahr abgeschlossen wurde. Scheufelen ist seit Herbst 2016 in der Entwicklung eigener Rezepturen und Produkte unter Verwendung des neuen Rohstoffs. Mehrere hundert Tonnen Graspapier wurden bereits durch die Papierfabrik Scheufelen unter Verwendung einer Demoanlage hergestellt. Die Papierfabrik Scheufelen befindet sich seit Januar 2018 im Sanierungsverfahren. Inwieweit dies Einfluss auf die Erfüllung des Abnahmevertrags hat, kann derzeit noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. In jedem Fall ist die Nachfrage nach dem Rohstoff GRASPAP® so hoch, dass ein teilweiser oder völliger Ausfall des Kunden Scheufelen problemlos durch andere Kunden aufgefangen werden kann.

Im Juni 2017 hat die REWE Group ein Pilotprojekt gestartet, um Graspapier für alternative Verpackungen ihrer Bio-Lebensmittel einzusetzen. Es wurden bereits mehr als 1 Mio. Verpackungen für Äpfel und Tomaten im Handel platziert. Derzeit produzieren rund 20 Papierfabriken und Weiterverarbeiter Graspapierprodukte.

^ Alleinstellungsmerkmal und Wettbewerber

Es gibt weltweit keinen anderen Rohstoff, der als Ersatz für Holz derart geeignet wäre, wie Gras. Bei allen anderen verfügbaren Rohstoffen (Stroh, Miscanthus, Schilf, Bambus) ist bei der Aufbereitung – ähnlich wie bei Holz – viel Chemie und ein enormer Energieaufwand erforderlich. Andere Rohstoffe wie z. B. Laub sind nicht flächendeckend und ganzjährig verfügbar. Die meisten alternativen Rohstoffe müssen darüber hinaus über teilweise mehrere tausend Kilometer transportiert werden, was ebenfalls für den ökologischen Ansatz von Gras als Rohstoff spricht.

Damit sich ein neuer Rohstoff in der Papierindustrie überhaupt etablieren kann, müssen folgende Voraussetzungen bestehen:

- hohe Verfügbarkeit in großer Menge
- keine Anpassungen im Produktionsprozess der Papiermaschinen nötig
- kostengleich bis günstiger als Holz.

Bei GRASPAP® sind alle diese Voraussetzungen gewährleistet. Wettbewerber in diesem Marktsegment sind derzeit nicht vorhanden.

^ Marketing und Vertrieb

Die creapaper GmbH nutzt ihre Kundenpotenziale im Handel, um insbesondere den Nahrungsmittelherstellern die Vorteile des Rohstoffs Gras in Verpackungen näher zu bringen. So wird ein Sog erzeugt: Wenn ein Lebensmittel-Produzent entscheidet, seine Verpackungen künftig mit einem Grasanteil von z. B. 30 % zu produzieren, fordert er seine Lieferanten auf, sich mit diesem Rohstoff zu beschäftigen (falls er ihn noch nicht kennt) und ihn in seinen Produktionsprozess zu integrieren. Oder: die creapaper GmbH geht selbst mit einem potentiellen Auftrag eines Lebensmittel-Markenartikelunternehmens auf Papierproduzenten oder Weiterverarbeiter zu und bietet den Auftrag unter der Voraussetzung an, dass GRASPAP® eingesetzt wird.

Damit werden die traditionell eher konservativen Unternehmen der Papierindustrie überzeugt, sich mit GRASPAP® zu beschäftigen. Diese sogenannte „Trojaner-Strategie“ verfolgt die creapaper GmbH seit Anfang 2017 sehr erfolgreich - bislang konnten so rund 20 Papierfabriken und Weiterverarbeiter als Kunden gewonnen werden.

Darüber hinaus werden alle modernen Mittel der Kommunikation wie Online-Marketing, virales Marketing und ausgiebige Pressearbeit genutzt.

Ziel ist innerhalb der kommenden zwei Jahre bei einer breiten Öffentlichkeit den Rohstoff bekannt zu machen und so auch Nachfrage seitens der Konsumenten zu schaffen („Haben Sie auch Graspapiertüten? Ich habe das im Fernsehen gesehen“).

^ Stärken und Schwächen

In der nachfolgenden Übersicht sind die unternehmensseitigen Stärken und Schwächen der creapaper GmbH dargestellt:

Stärken	Schwächen
• Enorme Einsparung an Energie und Ressourcen • Ökologischer und ökonomischer Nutzen • Integration in bestehende Produktionsprozesse in der Papierherstellung • Patente und Zulassungen erteilt	• Die Aufbau- und Ablauforganisation müssen auf das neue Geschäftsfeld hin ausgerichtet werden • Die Verfügbarkeit von Gras in großen Mengen muss organisiert werden (Logistik)

^ Finanzplanung

Unter dem Reiter „[Investitionsangebot](#)“ finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Kennzahlen der creapaper GmbH während der Laufzeit der Crowdfinanzierung inklusive der dazugehörigen Erläuterungen.

Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinstermin	Fälligkeit
5 Jahre	5,00 %	Ratendarlehen	30.09.	30.09.2022

Fundingsumme:	600.000 Euro
Darlehensart:	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Zinszahlungsrhythmus:	jährlich, nachschüssig (act/365)
Bonuszins:	9,75 % des Darlehensbetrages einmalig am Ende der Laufzeit bei Erreichung vordefinierter Umsatzziele möglich
Verfügbar ab:	24.01.2018
Mindestanlagebetrag:	250 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.
Maximalanlagebetrag:	10.000 € je natürliche Person, entsprechend dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskongent.
Downloads:	• Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) • Jahresabschluss 2016 • Kennzahlenübersicht und Erläuterungen • Handelsregistrauszug creapaper GmbH • Vergleichende Ökobilanz in der deutschen Papierproduktion
Darlehensvertrag:	• Darlehensvertrag (als Muster)

Zahlungsplan

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am **24.01.2018** ein Darlehen über **10.000 EUR** zu **5,00 % Zinsen p.a.** für die Laufzeit von **5 Jahren**, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Hinweis: Bei diesem Projekt führen wir für Sie die Kapitalertragssteuer direkt an das Finanzamt ab. Eine entsprechende Steuerbescheinigung erhalten Sie von uns immer zu Beginn des neuen Kalenderjahres.

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Zahlung netto (nach Steuern)	Status
1	30.09.2018	€ 341,10	€ 341,10	€ 0,00	€ 251,13 ⓘ	ausstehend
2	30.09.2019	€ 500,00	€ 500,00	€ 0,00	€ 368,12 ⓘ	ausstehend
3	30.09.2020	€ 3.834,67	€ 501,37	€ 3.333,30	€ 3.702,44 ⓘ	ausstehend
4	30.09.2021	€ 3.666,64	€ 333,34	€ 3.333,30	€ 3.578,72 ⓘ	ausstehend
5	30.09.2022	€ 3.500,07	€ 166,67	€ 3.333,40	€ 3.456,11 ⓘ	ausstehend
Gesamt		€ 11.842,48	€ 1.842,48	€ 10.000,00	€ 11.356,52	

Antworten auf Fragen zur Herstellung, Verarbeitung und zur Positionierung von GRASPAP® finden Sie ebenfalls auf der Website graspapier.de

Sie haben Fragen zu diesem Projekt?

Hier können Sie uns bequem Ihre Anfrage senden - die wichtigsten Anlegerfragen und unsere Antworten haben wir für Sie unten notiert.

Ihr Name: *

Ihre E-Mail-Adresse: *

Ihre Frage: *

* Pflichtfelder

FRAGE SENDEN

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

creapaper GmbH, Reisertstr. 14, 53773 Hennef

c/o GLS Crowdfunding GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main

E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre creapaper GmbH

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

creapaper GmbH, Reisertstr. 14, 53773 Hennef

c/o GLS Crowdfunding GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main

E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Ende des Hinweises

A. Angaben zum Unternehmen und zur Finanzierung

- **Firma und Rechtsform** des Unternehmens;
- **Geschäftsadresse** des Unternehmens;
- Angaben zur **Geschäftsführung**;
- Kurzbeschreibung des **Unternehmens** (einschließlich Angaben zu Branche, regionalem Schwerpunkt der Tätigkeit, Grundzügen des Geschäftsmodells und Unternehmensphase);
- Kurzbeschreibung des finanzierten **Investitionsvorhabens/Business Plans**;
- **Datum**, wann das **Crowdfunding** durchgeführt wurde – Zeitraum zwischen Beginn des Fundings und Ende des Fundings;
- **Höhe** der Crowdfinanzierung;
- **Rückflüsse** an Investoren insgesamt und für die Berichtsperiode.

B. Finanzreporting

- Aktuelle **betriebswirtschaftliche Auswertungen** zum Stichtag und einen Bericht über die Umsetzung des Investitionsvorhabens („**Statusbericht**“), der auch Angaben zur Entwicklung des Geschäfts, der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers sowie zu wesentlichen Abweichungen zu den jeweiligen Planungsgrößen (**Soll-Ist-Analyse**) und eine Hochrechnung zum Geschäftsjahresende enthalten muss;
- Unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse** einschließlich (ggf. Konzern-) Anhang, sofern gesetzlich vorgeschrieben einschließlich (Konzern-) Lagebericht;
- Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rückzahlung des Nachrangdarlehens eine **Mitteilung über die Höhe der Kennziffer**, die für die Beurteilung der Höhe dieser Zinskomponente maßgeblich ist.

C. Besondere Ereignisse im Berichtszeitraum

- Kurzbeschreibung wesentlicher **Erfolge** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung wesentlicher **Herausforderungen** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung **außerordentlicher Ereignisse** im Berichtszeitraum;
- Änderungen im **Management-Team**.